



**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen sowie für damit im
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Baierbrunn**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 20. Dezember 2011

1. Änderung vom 26. August 2019

Inkrafttreten: 01. Januar 2012

1. Änderung

Gemeinderatsbeschluss: 25. Juni 2019

Anschlag an den Amtstafeln: vom 27.08.2019 bis 11.09.2019

Inkrafttreten: 01. September 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 4 Grabnutzungsgebühren	3
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Sonstige Gebühren	5
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Baierbrunn, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. A mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde;
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum von 10 Jahren für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 390,-- € |
| b) eine Familiengrabstätte | |
| mit 2 Grabstellen | 654,-- € |
| mit 3 Grabstellen | 900,-- € |
| c) eine Urnengrabstätte | 258,-- € |
| d) eine Urnennische (bis zu vier Urnen | 198,-- € |
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechts (10 Jahre) vom Nutzungsberechtigten im Voraus zu entrichten.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist eines zu bestattenden Leichnams oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, so entstehen für die Zeit mit Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist anteilige, auf ganze Monate aufgerundete Gebühren (§ 3 Abs. 1 Buchst d).
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für die Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) **Dienstleistung anlässlich einer Erdbestattung**
- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 150,-- € |
| b) Aufbahrung eines Leichnams | 24,-- € |
| c) Benutzung der Aussegnungshalle | 174,-- € |
| d) Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) | 297,50 € |
| e) Dienstleistung Erdbestattung | 233,-- € |
- (2) **Dienstleistung von einer Feuerbestattung**
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 150,-- € |
| b) Aufbahrung eines Leichnams | 24,-- € |
| c) Benutzung der Aussegnungshalle | 174,-- € |
| e) Dienstleistung Feuerbestattung | 133,-- |

(3) Dienstleistung anlässlich einer Urnenbeisetzung in ein Grab

a) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung	47,-- €
b) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung weitere Urne	24,-- €
c) Herstellen des Urnengrabs (Öffnen und Schließen des Grabs)	87,-- €
d) Herstellen des Urnengrabs (Öffnen und Schließen des Grabes) weitere Urne	44,-- €
e) Urnenbeisetzung	60,-- €
f) Urnenbeisetzung weitere Urne	24,-- €

(4) Dienstleistung anlässlich einer Urnenbeisetzung in einer Urnennische

a) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung	47,-- €
b) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung weitere Urne	24,-- €
c) Urnenbeisetzung	60,-- €
d) Urnenbeisetzung weitere Urne	24,-- €
e) Kosten der Marmordeckplatte (28 cm x 44 cm) für eine Urnennische	41,-- €
f) Kosten der Marmordeckplatte (32 cm x 48 cm) für eine Urnennische	61,-- €

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|-----------------|
| (1) a) Benutzung der Kühlvitrine | 25,-- €/pro Tag |
| b) in beauftragten Ausnahmefällen:
Ausrichtung einer einfachen Grabdekoration
durch Gemeinde Baierbrunn | |
| | 50,-- € |
| | |
| (2) a) Ausstellung des Leichenpasses | 21,-- € |
| b) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde | 16,-- € |
| c) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 16,-- € |
| d) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes | 11,-- € |
| | |
| (3) Genehmigung | |
| a) zur Errichtung eines Einzel-, Familien-
oder Urnengrabmals | 26,-- € |
| b) zur Bestattung eines Leichnams gem. § 2
Abs. 2 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Baierbrunn | 77,-- € |
| c) für die Verlegung eines Bestattungstermins | 26,-- € |
| d) einer Ausgrabung | 16,-- € |
| e) einer Verlegung eines Leichnams oder Urne | 16,-- € |
| f) einer Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungszeit (§§ 18, 19 BestV) | 26,-- € |
| | |
| (4) Bei zusätzlichem Grasaushub bei Sarghöhen über 65 cm bzw. Sargarbeiten (einschließlich Griffe) über 70 cm, Tieferlegung von Grabsohlen und Verschalen von Gräbern werden die dafür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| | |
| (5) Für die Reinigung des Leichenhauses aus außergewöhnlichem Anlass (z. B. Verunreinigung durch undichten Sarg) sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. | |
| | |
| (6) Die Dienstleistungen bei der Sektion werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt. | |
| | |
| (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde. | |

§ 7 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung trat zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 26.08.2019

gez.
Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 27.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.2019 angeheftet und am 11.09.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 12.09.2019

gez.
Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister